



PKF
ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GMBH & CO. KG

Nachrichten 05 | 24



TOP-Thema:
Die E-Rechnung kommt



Dr. Matthias Heinrich

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Diese Mai-Ausgabe wird geprägt vom **E** – zunächst mit unserem Top-Thema zur **E-Rechnung**. Schon ab dem kommenden Jahr werden im inländischen B2B-Geschäftsverkehr nur noch elektronische Rechnungen zulässig sein. Dies erfordert noch in diesem Jahr eine Umstellung der Prozesse. Übergangsregelungen gibt es nur für Rechnungsaussteller, weil jedes Unternehmen elektronische Eingangsrechnungen zu akzeptieren hat.

Nach der Steueränderung ist vor der Steueränderung. Nachdem im März endlich das Wachstumchancengesetz finalisiert wurde, liegt bereits ein Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2024** vor, über den wir im zweiten Beitrag in der Rubrik Steuern berichten. Eine Fülle von Änderungen zu vielen Steuerarten wird diskutiert. Da bis zur Verabschiedung aber noch mit vielerlei Anpassungen zu rechnen ist, belassen wir es vorläufig bei einem Kurzüberblick. Anschließend haben wir im dritten Beitrag für Sie zusammengestellt, was bei einer **Produktionsverlagerung ins Ausland** zu beachten ist.

In der Rubrik Rechnungslegung & Finanzen erhalten Sie den dritten Teil unserer Reihe zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Nachdem in den letzten beiden Ausgaben ein Überblick über die Rechtsentwicklung und die Vorschriften sowie zum Verfahren bei der Wesentlichkeitsanalyse gegeben wurde,

folgt nun der Einstieg zum **E** wie Environmental. Dargestellt wird die **EU-Taxonomie**, mit der Umweltaspekte quantitativ abgebildet werden sollen. In der nächsten Ausgabe wird ein Teil folgen, in dem das **E** für die Anwendung qualitativ geprägter Rechnungslegungsstandards stehen wird, die ESRS.

Nachfolgend betrachten wir in der Rubrik Recht noch ein ganz frisches BGH-Urteil, mit dem geklärt wurde, wie bei einer **Gesellschafterversammlung** mit den **Erben eines verstorbenen Gesellschafters** umzugehen ist.

Zum Abschluss finden Sie wie immer in Kurzbeiträgen aktuelle Informationen – um beim **E** zu bleiben, hier insbesondere zum **E-Rezept** und zur **E-Akte**.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen besuchen wir dieses Mal unsere PKF-Kollegen in Irland.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Matthias Heinrich
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater



Glenmacnass Tal, County Wicklow

Titelfoto: Samuel-Beckett-Bridge über den Lyffe, Dublin

TOP-Thema

Die E-Rechnung kommt.

Inhalt

Steuern

E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025 – Akuter Handlungsbedarf für alle Unternehmer 4

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 6

Produktionsverlagerungen in das Ausland – Was ist steuerlich zu beachten? 8

Rechnungslegung & Finanzen

Nachhaltigkeitsberichterstattung „step-by-step“ Teil III: Umweltaspekte – (1) Die EU-Taxonomie 10

Recht

Gesellschafterversammlung: Erben sind zwingend zu laden 13

Kurz notiert

Bundesrat billigt Digital-Gesetz: E-Rezept und E-Akte 14

„Altersgerechter“ Wohnungsumbau als außergewöhnliche Belastung? 14

Auskunftsverlangen: Verstoß gegen die DSGVO begründet noch keinen Entschädigungsanspruch 15

StB Marco Herrmann / Andrea Stams

E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025 – Akuter Handlungsbedarf für alle Unternehmer

Mit Verkündung des Wachstumschancengesetzes am 27.3.2024 steht fest: Die deutsche E-Rechnungspflicht kommt, und zwar schon ab dem 1.1.2025. Die Gewährung langer Übergangsregelungen für die Rechnungsaussteller darf nicht über den erforderlichen Handlungsbedarf hinwegtäuschen, der schon bis zum Jahresende entsteht, weil Unternehmen bereits ab 2025 E-Eingangrechnungen nach einem bestimmten Format akzeptieren müssen.

1. Was ändert sich ab dem 1.1.2025?

Bis Ende 2024 räumt das UStG der Papierrechnung noch den Vorrang ein. Die Verwendung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bedarf der Zustimmung des Empfängers. Ab dem 1.1.2025 besteht für

Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmern eine Pflicht zur Übermittlung von E-Rechnungen. Konsequenterweise bedarf es in solchen Fällen nicht mehr der Zustimmung des Empfängers. Als E-Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und die eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Die Rechnung muss dem Format nach der CEN-Norm EN 16931 entsprechen. Möglich ist, dass sich der Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger auf ein anderes strukturiertes elektronisches Format einigen. Voraussetzung ist dabei aber, dass die notwendigen Informationen so extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser kompatibel ist.



Dublin, Half Penny Bridge

Das Gesetz ist dadurch technologieoffen gefasst worden, sodass z.B. auch das EDI-Verfahren die Formatvorgabe mit bestimmten Adaptionen erfüllen kann. Rechnungen nach dem XStandard oder dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung bereits der geforderten CEN-Norm entsprechen.

Hinweis: Eine PDF-Rechnung entspricht der zukünftig geforderten Formatvorgabe hingegen nicht.

Die Pflicht zur Übermittlung einer E-Rechnung besteht nicht für Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerbefreit sind. Zudem dürfen Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) sowie Fahrausweise (§ 34 UStDV) weiterhin als sog. sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in Papierform oder in einem anderen als dem zuvor beschriebenen elektronischen Format übermittelt wird.

Hinweis: Die Übermittlung einer sonstigen elektronischen Rechnung bedarf weiterhin der Zustimmung des Empfängers.

2. Übergangsregelungen

Für Rechnungsaussteller gelten folgende Übergangsregelungen:

- » Bis Ende 2026 dürfen Rechnungen über in 2025 und 2026 ausgeführte Umsätze wie bisher übermittelt werden, d.h. in Papierform oder – mit Zustimmung des Empfängers – in einem elektronischen Format, das nicht dem neuen Format entspricht.
- » Bis Ende 2027 dürfen in 2027 ausgeführte Umsätze wie bisher übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers (gem. § 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) nicht mehr als 800.000 € betragen hat.
- » Bis Ende 2027 dürfen in 2026 und 2027 ausgeführte Umsätze – mit Zustimmung des Empfängers – mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt werden.

3. Handlungsbedarf in 2024

Für Rechnungsempfänger gibt es keine Übergangsregelungen. Nimmt der Rechnungsaussteller die Übergangsregeln daher nicht in Anspruch, muss der Leistungsempfänger mangels Zustimmungspflicht bereits ab dem 1.1.2025 in der Lage sein, E-Rechnun-

gen in dem neuen Format empfangen, verarbeiten und archivieren zu können.

Empfehlung: Unternehmen sollten daher umgehend prüfen, ob sie auf den Empfang von E-Rechnungen nach dem neuen Format ausreichend technisch und organisatorisch vorbereitet sind. Erforderliche Anpassungen müssen bereits bis Ende 2024 durchgeführt werden.

4. Ausblick: Umfassender digitaler Transformationsprozess

Der Einführung der obligatorischen Verwendung von E-Rechnungen wird nach dem Willen der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt die Verpflichtung zur zeitnahen Meldung jeder einzelnen Transaktion an ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem folgen (E-Reporting). Ungeachtet dessen will die EU-Kommission im Rahmen des ViDA-Reformvorhabens (VAT in the Digital Age) die einheitliche Verwendung von E-Rechnungen und das E-Reporting auch EU-weit umsetzen. Es muss daher mit einer vollständigen Digitalisierung der Umsatzsteuer innerhalb der nächsten Jahre gerechnet werden.

Unternehmer sind gut beraten, sich frühzeitig und ganzheitlich mit den daraus resultierenden Herausforderungen und Chancen zu befassen. Umfassenden technischen und organisatorischen Transformationserfordernissen stehen dabei ganz erhebliche Kostenersparnispotentiale aus einer möglichen elektronischen Vollautomatisierung der kreditorischen und debitorischen Abrechnungsprozesse gegenüber.

Empfehlung

Empfehlenswert ist, die erforderlichen Prozessanpassungen in Verbindung mit der Erstellung einer bereits seit 2015 erforderlichen Verfahrensdokumentation zu sehen. Dies kann doppelt hilfreich sein,

- zum einen, um diejenigen Prozesse identifizieren zu können, die einer Anpassung bedürfen, und
- zum anderen dafür, die neuen Prozesse nicht nur effektiv und kosteneffizient zu gestalten, sondern zugleich im Einklang mit den GoBD.

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Nachdem erst kürzlich im März 2024 das Wachstumschancengesetz verabschiedet wurde, liegt nun schon der (inoffizielle) Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024 (RefE des JStG 2024) vor. Die ca. 240 Seiten des Entwurfs beinhalten sowohl Anpassungen an die Rechtsprechung als auch Folgeänderungen sowie Fehlerkorrekturen und betreffen zahlreiche Steuerarten. Nachfolgend werden die wichtigsten geplanten Änderungen dargestellt; sofern nichts anderes erwähnt wird, sollen diese ab Verkündung des Gesetzes gelten.

1. Einkommen-/Lohnsteuer

(1) Steuerbefreiung für PV-Anlagen: Für die Anwendung der Steuerbefreiung soll die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Außerdem sollen auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten PV-Anlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit (Freigrenze) begünstigt sein.

(2) Pauschalbesteuerung für sog. Mobilitätsbudgets: Wenn dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Sachbezug oder Zuschuss für die private Nutzung von Mobilitätsleistungen (wie z.B. von E-Scootern oder die gelegentliche Inanspruchnahme von Car-Sharing-, Bike-Sharing- sowie sonstigen Sharing-Angeboten und Fahrdienstleistungen, unabhängig vom Verkehrsmittel) gewährt wird, kann der Arbeitgeber diese bis zu einem Höchstbetrag i.H. von 2.400 € p.a. mit einem Pauschalsteuersatz von 25% besteuern und übernehmen. Damit soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Ausgeschlossen ist gem. RefE die dauerhafte Nutzung von Kfz und anderen Fahrzeugen.

(3) Ergänzung einer Konzernklausel in § 19a EStG: Die Steuervergünstigung soll auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert werden. Danach sollen geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen oder wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden. Die Anwen-

dung der Konzernklausel ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens ist rückwirkend der 1.1.2024.

2. Gewerbesteuer

(1) Ausländische Betriebsstätteneinkünfte: Sämtliche passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte sollen als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten, auch solche, für die Deutschland im Fall eines DBA das Besteuerungsrecht zusteht. Die Regelung soll auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden sein.

(2) Gewerbesteuerbelastung bei mittelbaren Übertragungen: Überträgt eine natürliche Person ihr Vermögen auf eine Personengesellschaft und werden die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar veräußert oder aufgegeben, soll zukünftig ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn der Gewerbesteuer unterliegen.

3. Umsatzsteuer

(1) Unberechtigter Steuerausweis bei Gutschriften: Die bislang für Rechnungen geltende Regelung zum unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis wird gem. RefE auf Gutschriften ausgeweitet. Demnach schuldet der Empfänger der Gutschrift auch dann die Umsatzsteuer, wenn diese zu Unrecht ausgewiesen ist.

(2) Ausweitung der Besteuerung als Kleinunternehmer: Die bisher nur für im Inland ansässige Unternehmer geltende Kleinunternehmerregelung soll nun auch auf die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ausgeweitet werden. Außerdem sollen die Grenzwerte an die allgemeine Preisentwicklung so angepasst werden, dass der für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr auf 25.000 € (bisher: 22.000 €) und im laufenden Kalenderjahr auf 100.000 € (bisher: 50.000 €) erhöht wird. Für die Umsetzung der Neuregelung wird ein besonderes Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern eingeführt. Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1.1.2025.

(3) Vorsteuerabzug eines Ist-Versteuerers: Bisher ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (unter den sonstigen Voraussetzungen) möglich, unabhängig davon, ob die Zahlung geleistet wurde oder nicht. Bei einem Ist-Versteuerer soll der Vorsteuerabzug nun erst bei Zahlung möglich sein. Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1.1.2026.

4. Umwandlungssteuer

(1) Frist für Schlussbilanz: Der im § 3 UmwStG neu anzufügende Abs. 2a legt fest, dass die steuerliche Schlussbilanz künftig innerhalb von 14 Monaten nach dem steuerlichen Übertragungstichtag elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln ist.

(2) Behandlung einer Verschmelzung beim Anteilseigner: Der Ansatz der Anteile an der übertragenden Körperschaft beim Anteilseigner soll im Falle der Verschmelzung bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich zum Buchwert erfolgen. Der Ansatz mit dem gemeinen Wert nach § 13 Abs. 1 UmwStG soll nur auf Antrag möglich sein (ggf. unwiderruflich und firstgebunden).

(3) Entnahmen im Rückwirkungszeitraum: Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum sind generell bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen. Ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens ist dann nur möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum keine negativen Anschaffungskosten ergeben würden. Sollte das der Fall sein, sind die Buchwerte des eingebrachten Vermögens aufzustocken. Die erstmalige Anwendung dieser Rechtsprechungs-korrigierenden Gesetzesänderung ist auf Einbringungen ab dem 1.1.2024 beabsichtigt.

5. Erbschaftsteuer

(1) Befreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke weltweit: Die Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG) soll künftig unabhängig davon, ob diese im Inland, in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind, möglich sein. Als Voraussetzung ist vorgesehen, dass in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem (Dritt-)Staat sichergestellt ist.



St. Colman's Cathedral in der malerischen Stadt Cobh, Co. Cork

(2) Erweiterung der Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG:

Die bislang nur bei Grundstücken mit bestimmter Nutzung mögliche Stundung der Erbschaft-/Schenkungsteuer wird gem. RefE auf alle Fälle ausgeweitet, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird.

6. Weitere geplante Änderungen im Kurzüberblick

(1) **EStG:** Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften.

(2) **UStG:** Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge, Besteuerungsort von virtuellen Veranstaltungen/Tätigkeiten, Neufassung der Steuerbefreiung für sportliche Veranstaltungen.

(3) **GrEStG:** Regelung zur Zurechnung eines Grundstücks bei Verwirklichung der Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG.

RAin/StBin Antje Ahlert

Produktionsverlagerungen in das Ausland – Was ist steuerlich zu beachten?

Eine Produktionsverlagerung in das Ausland ist nicht mehr nur für Großkonzerne ein denkbares Szenario. Steigende Energiepreise, zu wenige Fachkräfte und ein hohes Lohnniveau bereiten insbesondere mittelständischen Unternehmen in Deutschland Sorgen im Hinblick auf die Sicherstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Eine Verlagerung der Produktion vor allem in osteuropäische Staaten ist folglich keine Ausnahme mehr. Die dabei erforderlichen grenzüberschreitenden Prozesse erfordern eine präzise steuerrechtliche Betrachtung, um gravierende Einkünftekorrekturen im Rahmen einer Betriebsprüfung zu vermeiden.

1. Materiallieferungen und Rückerwerbe von fertigen Produkten

Bei Materiallieferungen an das ausländische Produktionsunternehmen und Rückerwerb der gefertigten Produkte müssen die Verrechnungspreise fremdvergleichskonform sein.

1.1 Einschlägige Methoden

Zur Ermittlung der Verrechnungspreise im Rahmen von Lieferungs- und Leistungsverhältnissen zwischen verbundenen Unternehmen sind die sog. transaktionsbezogenen Standardmethoden (Preisvergleichs-,

7. Weitere Schritte

Da es sich um einen noch nicht offiziell veröffentlichten Referentenentwurf aus der sog. regierungsinternen Frühkoordinierung handelt, sind bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch zahlreiche Änderungen gegenüber dem aktuell vorliegenden Entwurfstext zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Verbände und die sog. Ressortabstimmung stehen noch aus. Ein Beschluss der Bundesregierung über den Entwurf des JStG 2024 soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause erfolgen. Im Herbst 2024 dürften sich dann die Beratungen im Bundestag und Bundesrat anschließen. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist wohl erst zum Jahresende zu rechnen.

Wiederverkaufspreis-, Kostenaufschlagsmethode) anzuwenden. Die geeignetste Methode muss im konkreten Einzelfall ermittelt werden.

1.2 Funktions- und Risikoprofil

Für die Bemessung der Kostenbasis der Verrechnungspreise ist es von Bedeutung, inwieweit das Produktionsunternehmen im Hinblick auf strategische Beschaffungsprozesse des Materials selbst tätig wird. Übt das Produktionsunternehmen beschaffungsseitig keine Funktion aus, scheiden die Materialkosten aus der Kostenbasis aus. Dies hat zur Konsequenz, dass die vom inländischen Unternehmen bezogenen Materialien vom Produktionsunternehmen direkt an das Unternehmen ohne Aufschlag weiter zu verrechnen sind. Ein Gewinnaufschlag ist somit nur in Bezug auf die sonstigen Kosten des Produktionsunternehmens zu berücksichtigen.

Kriterien, ob das Produktionsunternehmen im Beschaffungsprozess tätig wird, sind u.a. die Beteiligung an der:

- » Auswahl der Lieferanten,
- » Verhandlung von Preisen,
- » Bestimmung der Qualität,
- » Bestimmung der Menge,
- » Verhandlung von Lieferkonditionen.

1.3 Berücksichtigung von Standortvorteilen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden werden die Vorteile, die aus der Verlagerung der Produktion resultieren (z.B. niedrige Lohn- und Arbeitskosten) im Zuge von Einkünftekorrekturen berücksichtigt. Dabei wird der Umfang der Vorteile bestimmt und anschließend eine Aufteilung zwischen den beteiligten Unternehmen vorgenommen. In der Regel kommt der überwiegende Anteil der Vorteile dem inländischen Unternehmen zugute.

Hinweis: Um gravierende Korrekturen zu vermeiden, ist es geboten, auch die Standortvorteile vollumfänglich zu analysieren und bei der Ermittlung der Verrechnungspreise zu berücksichtigen.

1.4 Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung

In der Praxis übliche Verrechnungspreisregelungen sehen regelmäßig vor, dass bereits in der Budgetierungsphase Verrechnungspreise fremdvergleichskonform anzusetzen sind. Als Basis dienen demnach die Informationen, die zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisermittlung verfügbar sind.

Nach Verwaltungsgrundsätzen sollen die tatsäch-

lichen Entwicklungen der zugrundeliegenden Daten mit den Prognosedaten abgeglichen werden. Bei der Feststellung von Abweichungen sind nachträgliche Korrekturen vorzunehmen.

Empfehlung: Bei Betriebsprüfungen werden Vorgänge regelmäßig rückwirkend auf ihre Fremdüblichkeit kontrolliert. Es ist daher empfehlenswert, unterjährige Überprüfungen und vorausschauende Anpassungen durchzuführen, um Konflikte zu vermeiden.

2. Verlagerung von Kunden auf das Produktionsunternehmen

Überlässt das inländische Unternehmen dem Produktionsunternehmen eine bestehende Geschäftsbeziehung und verzichtet es somit auf zukünftige Gewinne, kann darin eine verdeckte Gewinnausschüttung liegen. Steuerliche Folgen ergeben sich jedoch nur, wenn es sich um eine „konkrete Geschäftschance“ handelt, der ein Wirtschaftsgutcharakter zukommt. Dafür ist u.a. von Bedeutung, dass die Geschäftschance vom Unternehmen tatsächlich wahrgenommen werden kann. Dies ist zweifelhaft, wenn die Fortführung des Geschäfts für das inländische Unternehmen wirt-



schaftlich nicht tragfähig wäre. Hier sind die Einzelheiten in jedem Fall intensiv zu prüfen und steuerlich zu würdigen.

3. Fazit

Wenn auch eine Produktionsverlagerung ins Ausland zahlreiche Vorteile in Verbindung mit Kostensenkungen bieten mag, ist es unverzichtbar, diese

Vorteile in der steuerrechtlichen Praxis insbesondere durch die Ermittlung von zutreffenden Verrechnungspreisen zu berücksichtigen. Daneben ist auch die Organisation der Verlagerung aus einem steuerrechtlichen Blickwinkel zu betrachten, um eine optimale steuerliche Gestaltung zu gewährleisten. Und wie immer sollten allein steuerliche Motive nicht den Ausschlag für eine Produktionsverlagerung geben, um Rückabwicklungen vorzubeugen.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Sarah Pachowsky / WP Alexander Paul / Dennis Schöttinger

Nachhaltigkeitsberichterstattung „step-by-step“

Teil III: Umweltaspekte – (1) Die EU-Taxonomie

Nachdem die ersten beiden Teile unserer Reihe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einen umfassenden Überblick über die neuen Regularien der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), die neuen verbindlichen Berichtsstandards (ESRS) sowie die elementar wichtige Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der ESRS-Berichterstattung gaben, geht es nun in zwei weiteren Teilen um die Umwelt (Environment = E). In dieser Ausgabe liegt der Fokus auf der quantitativ geprägten EU-Taxonomie, in der nächsten Ausgabe wird dann die Disziplin E aus dem Blickwinkel der qualitativ orientierten ESRS näher betrachtet werden.

1. Abgrenzung der EU-Taxonomie von den ESRS

Mit dem E für Environment wird im Kontext der drei Nachhaltigkeitsdimensionen E, S und G die ökologische Nachhaltigkeit bezeichnet. Die Ausprägungen ökologischer Nachhaltigkeit sind vielfältig und umfassen u.a. das Klima, die Nutzung von Ressourcen wie Wasser und Energie sowie die Biodiversität. Im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung verdeutlichen die über 500 Datenpunkte der umweltbezogenen ESRS E1 bis E5 sowie die umfassenden Regularien der EU-Taxonomie-Verordnung, die erstmalig ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit sich bringt, den besonders hohen Stellenwert dieser Nachhaltigkeitsdimension.

Wenngleich die themenbezogenen ESRS E1 bis E5 sowie die EU-Taxonomie über ihre jeweils zugrundeliegenden Umweltziele begrifflich identische Themen behandeln, so weichen die Perspektiven und damit die Inhalte der Berichterstattung voneinander ab. Die hier näher zu behandelnde EU-Taxonomie nimmt als EU-Verordnung mit ihren finanziellen Taxonomie-KPIs einen eigenständigen Platz neben den Berichtsstandards (ESRS) der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ein. Die Veröffentlichungspflichten der beiden Rechtsakte werden jedoch „unter einem Dach“ im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erfüllt (vgl. PKF Nachrichten 3|24, S. 9).

2. Die EU-Taxonomie als Regelsystem für die ökonomische Messung des E

2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“. In diesem Plan wurde als wichtigste und dringlichste Aufgabe die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten beschrieben. Hintergrund sind die Umweltziele der EU, welche durch einen Kapitalfluss hin zu nachhaltigen Investitionen bzw. hin zu Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten erreicht werden sollen. Die von der EU-Kommission beauftragte Technical expert group on sustainable finance (TEG) entwickelte fortan ein wissenschaftlich fundiertes Klassifikationssystem, die sog. EU-Taxono-

mie, welche in der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 kodifiziert ist.

Die Taxonomie ist auf die Verwirklichung von sechs Umweltzielen ausgerichtet, auf welche Wirtschaftstätigkeiten aus verschiedensten Branchen positiv „ein zahlen“ können:

- (1) Klimaschutz
- (2) Anpassung an den Klimawandel
- (3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Berichterstattung findet im Ergebnis über die folgenden finanziellen KPIs statt:

- » **Umsatz,**
- » **Investitionsausgaben (CapEx) und**
- » **Betriebsausgaben (OpEx).**

logisch nachhaltige Tätigkeit vornehmen zu können, ist allein der wesentliche Beitrag allerdings nicht ausreichend. Daneben dürfen die übrigen Umweltziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Wenn z.B. bei der Errichtung eines Windparks ein geschütztes Moor trockengelegt werden müsste, würde dies dem Gedanken der Taxonomie entgegenstehen.

Dieses Prinzip bezeichnet die Taxonomie als „Do no significant harm“. Zudem müssen bei der Ausübung der Tätigkeit sog. Mindestschutzvorschriften (wie u.a. die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) berücksichtigt werden. Sind die vorstehenden Kriterien kumulativ erfüllt, wird eine Wirtschaftstätigkeit als **taxonomiekonform** eingestuft.

Die Funktionsweise der Taxonomie bzw. die Messung der ökologischen Nachhaltigkeitsperformance eines Unternehmens lässt sich vereinfacht mit Filtern darstellen: Wurden sämtliche Wirtschaftstätigkeiten im Unternehmen identifiziert, werden diese mit

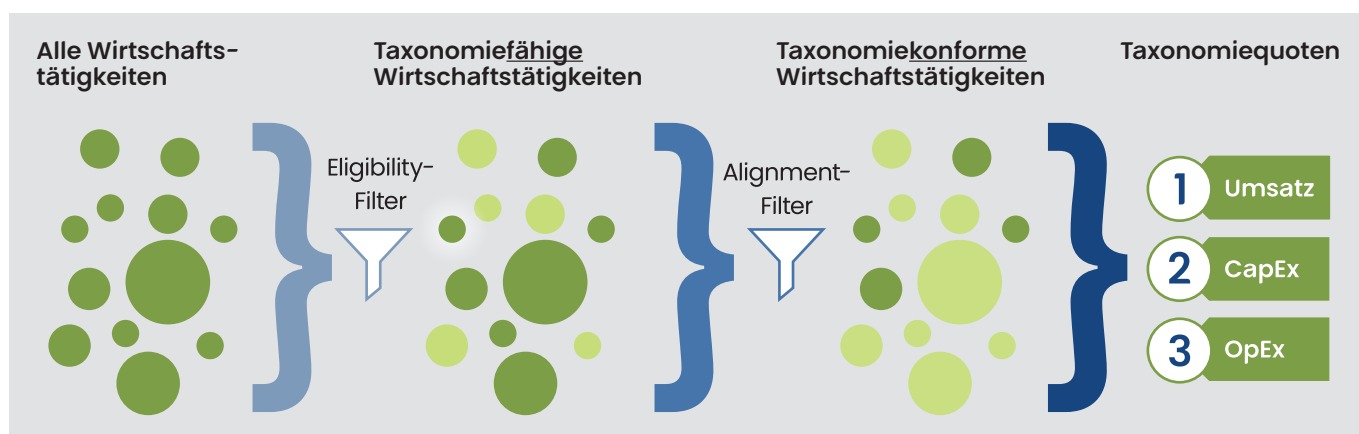


Abb. 1: Vereinfachte Darstellung der Funktionsweise der EU-Taxonomie (in Anlehnung an: IDW EU Taxonomie, Reguliertes Rechnungswesen für Nachhaltigkeitsperformance)

Über diese drei KPIs soll der Versuch unternommen werden, die Nachhaltigkeit von „relevanten“ Wirtschaftstätigkeiten zu quantifizieren.

Ob eine Wirtschaftstätigkeit als relevant im Sinne der Taxonomie gilt und unter welchen Umständen sie einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele leistet, wird in den sog. delegierten Verordnungen geregelt, welche die EU-Taxonomie-Verordnung konkretisieren. Während es für die Relevanz einer Tätigkeit bereits ausreicht, dass sie im Katalog der Taxonomie aufgeführt ist (**Taxonomiefähigkeit**), sind für die Ermittlung eines wesentlichen (substanziellen) Beitrags technische Bewertungskriterien entscheidend. Um die Einstufung als öko-

dem ersten Filter, dem sog. „**Eligibility-Filter**“, vorselektiert. Die verbleibenden Tätigkeiten werden in einem nächsten Schritt mittels technischer Bewertungskriterien und im Hinblick auf die sog. Minimum Social Safeguards bewertet und somit durch den sog. „**Alignment-Filter**“ regelmäßig weiter reduziert. Letztlich bleiben diejenigen Tätigkeiten übrig, die tatsächlich einen positiven Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit stiften.

Hinweis: Im Lagebericht sind in einem maschinenlesbaren Format (ESEF-Tagging) neben qualitativen Angaben zur Ermittlung der Taxonomiequoten sowohl die taxonomiefähigen als auch die taxonomiekonformen Anteile von Umsatz, CapEx und OpEx zu berichten.

UMSATZERLÖSE 2023

Wirtschaftstätigkeiten	UMSATZERLÖSE		SUBSTANZIELLER BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ		EIN- HALTUNG DNSH- KRITERIEN	EIN- HALTUNG MINDEST- SCHUTZ	TAXONOMIEKONFORME UMSATZERLÖSE	
	Mio. €	% ¹	Mio. €	% ¹	J/N	J/N	Mio. €	% ¹
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten	297.359	92,3	36.847	11,4	J/N	J	36.644	11,4
Fahrzeugbezogenes Geschäft								
3.3 Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	294.049	91,2	36.586	11,4	J/N	J	36.383	11,3
davon taxonomiekonforme BEV							27.759	8,6
3.18 Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten	165	0,1	165	0,1	J	J	165	0,1
Power Engineering								
3.2 Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff	28	0,0	28	0,0	J	J	28	0,0
3.6 Herstellung anderer CO ₂ -armer Technologien	3.059	0,9	68	0,0	J	J	68	0,0
9.1 Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation	58	0,0	-	-	-	-	-	-
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten	24.925	7,7						
Gesamt (A + B)	322.284							

¹ Sämtliche Prozentangaben beziehen sich auf die gesamten Umsatzerlöse des Konzerns.

Abb. 2: Taxonomiefähige und taxonomiekonforme Umsatzerlöse des Volkswagen Konzerns (Auszug aus Geschäftsbericht 2023, S. 206)

3. Ein Beispiel aus der Praxis

Der Volkswagen Konzern weist in seinem Geschäftsbericht 2023 Umsatzerlöse i.H. von 322,3 Mrd. € aus. Davon werden 297,4 Mrd. € (92,3%) taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet – u.a. den Wirtschaftstätigkeiten 3.3 „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“ und 3.18 „Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten“, welche Volkswagen seinem fahrzeugbezogenen Geschäft zuordnet. Sämtliche taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten des Volkswagen Konzerns sind dem Umweltziel Klimaschutz zuzuordnen (vgl. Geschäftsbericht VW 2023, S. 197).

Insgesamt hielten 36,6 Mrd. € der taxonomiefähigen Umsätze die relevanten Kriterien zur Taxonomiekonformität ein. Dies entspricht 11,4% des Konzernumsatzes und bezieht sich insbesondere auf das Geschäft mit vollelektrischen Fahrzeugen und mit dem Großteil der Plug-in-Hybride (vgl. Geschäftsbericht VW 2023, S. 203).

Take-away

- Das E (Environment) in ESG bezeichnet die ökologische Komponente der Nachhaltigkeit.
- Umweltaspekte sind Gegenstand der EU-Taxonomie (Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsperformance über finanzielle KPIs) und der ESRS (Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen).
- Die EU-Taxonomie stellt ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dar.
- Die Berichterstattung nach der EU-Taxonomie erfolgt im Lagebericht mittels der finanziellen KPIs Umsatz, CapEx und OpEx.

RA/StB Frank Moormann

Gesellschafterversammlung: Erben sind zwingend zu laden

Stirbt ein Gesellschafter, ergeben sich oftmals viele rechtliche Fragestellungen. Dies gilt für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen insbesondere dann, wenn die Nachfolge des Verstorbenen ungeklärt ist. Gesellschaftsverträge sehen für diesen Fall häufig vor, dass die Stimmrechte ruhen. Einen solchen Fall hat das OLG Brandenburg nun entschieden und dabei die Rechte der (unbekannten) Erben deutlich gestärkt.

1. Bestellung zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer nach Todesfall

Im Streitfall hatte eine GmbH zwei Gesellschafter, von denen einer plötzlich verstarb. Er war auch alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Die Satzung sah für diesen Fall vor, dass der verbleibende Gesellschafter nach Vorlage des Erbscheins von den Erben die Übertragung der Anteile des Verstorbenen auf sich verlangen konnte. Bis zur Klärung sollten die Gesellschafterrechte ruhen, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts. Da die Erben unbekannt waren, hielt der verbleibende Gesellschafter selbst eine Gesellschafterversammlung ab, in der er sich zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellte und meldete die entsprechende Änderung zum Handelsregister an. Das Registergericht lehnte die Eintragung jedoch ab.

2. Entscheidung: Ladung auch unbekannter Erben erforderlich

Das angerufene OLG Brandenburg stellte sich im Urteil vom 2.1.2024 (Az.: 7 W 66/23) auf die Seite des Registergerichts und erklärte den Gesellschafterbeschluss zur Geschäftsführerbestellung für unwirksam, da die Erben nicht zur Versammlung geladen worden waren. Das Teilnahmerecht an einer Gesellschafterversammlung gehört zu den unentziehbaren Gesellschafterrechten und ein Verstoß dagegen führt zur Nichtigkeit aller in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Das gilt auch, wenn die Erben gemäß Satzung keine Gesellschafterrechte und damit auch kein Stimmrecht haben.

Es spielte gleichfalls keine Rolle, dass die Erben unbekannt waren. In diesem Fall ist beim Nachlassgericht die Bestellung eines Nachlasspflegers zu beantragen und dieser dann zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. Vorher können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.

3. Ergänzende Hinweise

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt normalerweise durch die Geschäftsführer. Ist kein Geschäftsführer vorhanden, können aber auch Gesellschafter, die zusammen mind. 10% des Stammkapitals halten, eine Versammlung einberufen. Im Streitfall hätten die Stimmrechte der Erben auch ohne Satzungsregelung geruht, da sie nicht in eine beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste eingetragen waren. Gegenüber der GmbH gilt nur der dort eingetragene als Gesellschafter und kann Gesellschafterrechte wahrnehmen. Das ist insbesondere dann ein Dilemma, wenn der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer verstorben ist, also kein Geschäftsführer vorhanden ist, der eine korrigierte Liste einreichen kann (vgl. PKF-Nachrichten 05/23, S. 12). Dann bleibt oft nur ein Antrag auf Bestellung eines Not-Geschäftsführers.

Fazit

Auch wenn das Recht der Erben zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen nicht durch Satzung ausgeschlossen werden kann, empfiehlt es sich doch, konkrete Satzungsregelungen für den Todesfall eines Gesellschafters aufzunehmen. Zulässig und sinnvoll ist z.B. die Anordnung, dass die Gesellschafterrechte mehrerer Erben durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden müssen.

Abwicklungsprobleme lassen sich auch durch entsprechende Vorsorgevollmachten der Gesellschafter vermeiden, sofern sie über den Tod hinaus fortgelten.

Bundesrat billigt Digital-Gesetz: E-Rezept und E-Akte

Im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens werden das elektronische Rezept (E-Rezept) und die elektronische Patientenakte (E-Akte) künftig standardmäßig eingeführt. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang am 2.2.2024 zwei Bundestagsbeschlüsse zur weiteren Digitalisierung im Gesundheitswesen gebilligt. Darin geht es um Änderungen beim Einsatz der E-Akte und zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten. Ziel ist es, digitale Anwendungen stärker zu verbreiten und verfügbare Gesundheitsdaten für die Versorgung und die Forschung besser nutzbar zu machen.

Das E-Rezept ist bereits verfügbar und hat das rosa-farbene Papierrezept abgelöst. Seit Juli 2023 besteht die Möglichkeit, das E-Rezept über die elektroni-

sche Gesundheitskarte abzurufen. Durch das Digital-Gesetz (DigiG) ist es seit dem 1.1.2024 für Ärzte verpflichtend, Rezepte elektronisch auszustellen. Patienten erhalten das E-Rezept über ihre Gesundheitskarte, über eine spezielle App oder in Form eines Ausdrucks mit E-Rezept-Code.

Ein weiterer Bestandteil des Digital-Gesetzes ist die E-Akte, die ab 2025 grundsätzlich für alle gesetzlich Versicherten eingerichtet wird. Wer diese nicht nutzen möchte, muss aktiv widersprechen. In der E-Akte soll dann die gesamte Krankengeschichte per Knopfdruck einsehbar sein. Es können darin Befunde, Röntgenbilder, Untersuchungsergebnisse und Medikamentenverordnungen gespeichert werden. Das soll den Bürokratieaufwand vermindern und Mehrfachuntersuchungen vermeiden.

„Altersgerechter“ Wohnungsumbau als außergewöhnliche Belastung?

Bei einem Wohnungsumbau im Alter stellt sich im Hinblick auf die steuerliche Berücksichtigung die Frage, ob dieser aufgrund einer Krankheit oder Behinderung zwangsläufig und damit außergewöhnlich ist. Das Argument des „vorausschauenden Handelns“ genügte dem FG Nürnberg in einem kürzlich entschiedenen Fall nicht.

Grundsätzlich können krankheits- oder behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar sein, wenn sie zwangsläufig, also unausweichlich und im Vergleich zur Mehrzahl von Personen mit ähnlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen außergewöhnlich sind.

Das FG Nürnberg hatte mit Urteil vom 6.9.2023 (Az.: 3 K 988/21) über einen 70 Jahre alten Kläger entschieden, bei dem 2016 eine schwerwiegende Lungenerkrankung diagnostiziert wurde, die sich im Laufe der Zeit soweit verschlechtern könne, dass er

auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Sein Behinderungsgrad wurde ab September 2019 auf 60 % mit Merkmal G festgestellt. Für den Wohnungsumbau entstanden im Jahr 2018 rund 142.000 €. Nach Abzug von 30 % für einen gehobenen Standard sowie eines KfW-Zuschusses blieb ein Betrag von knapp 95.000 €, den das Ehepaar zur Hälfte (Verteilung auf zwei Jahre) in ihrer Einkommensteuererklärung für 2018 geltend machte.

Dazu reichten sie eine ärztliche Bescheinigung ein, die aufgrund multipler internistischer und orthopädischer Gründe einen alters- bzw. behinderungsgerechten Wohnungsumbau aus medizinischer Sicht empfahl. Der medizinische Dienst war zwar vor Ort gewesen, stellte allerdings keine Bescheinigung über das Erfordernis der durchgeführten Maßnahmen aus, da die Krankheit in 2018 noch nicht so weit fortgeschritten gewesen sei, dass der Umbau zu diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich gewesen sei. Insbesondere war der Kläger noch nicht auf Rollstuhl

oder Rollator angewiesen, wobei die hohen Umbaukosten aber u.a. aufgrund rollstuhlgerechter Maßnahmen entstanden.

Nachdem das Finanzamt eine außergewöhnliche Belastung nach Prüfung durch die betriebsnahe Veranlagung abgelehnt hatte, blieb nun auch die Klage beim FG Nürnberg ohne Erfolg. Umbaukosten dürfen für eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ausschließlich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung veranlasst sein. Die Aufwendungen müssen der Heilung dienen oder zumindest dazu geeignet sein, eine Erkrankung erträglicher zu machen oder einen „existenznotwendigen Wohnbedarf zu befriedigen“. Daran fehlte es im Urteilsfall, denn die Eheleute seien in 2018 noch frei in ihrer Entscheidung gewesen, den Umbau jetzt oder später vorzunehmen – so jedenfalls die Ansicht der Richter

in ihrer Aussage, dass „eine mit steigendem Lebensalter eintretende Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerade bei älteren Menschen nicht ungewöhnlich ist“. Das Argument eines „vorausschauenden Handelns“ im Hinblick auf eine weitere gesundheitliche Verschlechterung könne zwar durchaus sinnvoll sein, widerspreche aber der für den Sonderausgabenabzug erforderlichen Zwangsläufigkeit.

Hinweis: Den Antrag auf Verteilung der Kosten auf zwei Veranlagungszeiträume hatten die Kläger zurückgezogen. Der BFH hat bereits mit Beschluss vom 12.7.2017 (Az.: VI R 36/15) entschieden, dass eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen bei hohen außergewöhnlichen Kosten, die sich in einem Veranlagungszeitraum steuerlich nicht auswirken, nicht in Betracht kommt.

Auskunftsverlangen: Verstoß gegen die DSGVO begründet noch keinen Entschädigungsanspruch

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Arbeitnehmer ein Recht darauf, von ihrem Arbeitgeber zu erfahren, ob und ggf. zu welchem Zweck sowie in welchem Umfang er Daten von ihnen verarbeitet. Erteilt der Arbeitgeber eine entsprechende Auskunft nicht, kann der Arbeitnehmer Schadenersatz fordern.

Dies stellte kürzlich das LAG Düsseldorf im Urteil vom 28.11.2023 (Az.: 3 Sa 285/23) fest. Entschieden wurde über einen Arbeitnehmer, der für einen Monat bis Ende 2016 bei einem Unternehmen beschäftigt war. Etwa vier Jahre später forderte er von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Auskunft hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der DSGVO. Die entsprechende Auskunft wurde ihm erteilt. Dann stellte er gut zwei Jahre später im Oktober 2022 nochmals einen Antrag auf Auskunft und verlangte eine Datenkopie. Der Arbeitgeber ließ mehrere Fristen verstreichen und antwortete zunächst unvollständig. Erst nach mehreren weiteren Aufforderungen erteilte er eine vollständige Auskunft. Der Arbeitnehmer klagte und verlangte eine Geldentschädigung, die allerdings nicht niedriger als 2.000 € sein sollte. Zur Begründung führte er an, dass sein Auskunftsverlangen mehrfach verletzt worden sei. Das LAG wies die Klage zwar ab, stellte aber auch klar, dass der Arbeit-

geber gegen die DSGVO verstoßen hatte. Das führte jedoch nicht dazu, dass der ehemalige Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Geldentschädigung habe. Die Richter meinten, dass ein bloßer Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO nicht ausreicht, um eine Geldentschädigung wegen eines immateriellen Schadens auszulösen. Eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden (wie z.B. eine nicht erteilte Auskunft) setzt voraus, dass die betroffenen Arbeitnehmer darlegen können, einen Schaden erlitten zu haben.

Empfehlung: Gelingt ihnen das, hat der jeweilige Arbeitgeber i.d.R. zu zahlen. Unternehmen sollten demnach stets nach der DSGVO geltend gemachte Ansprüche ernstnehmen.



Limerick – King John's Castle und River Shannon

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Der Wettbewerb der Werte wird wichtiger als der Wettbewerb der Preise.“

Caspar Coppetti, Co-Founder und Co-Chairman der On AG, Zürich, die er 2010 zusammen mit David Allemann und Oliver Bernhard gegründet hat. Die ON AG ist in der Schweiz bereits Marktführer bei Laufschuhen.



PKF
ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GMBH & CO. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Oeggstraße 2/Jacobi-Hof | 97070 Würzburg | Tel. +49 (0) 931 35 578 - 0 | Fax +49 (0) 931 35 578 - 35
Pestalozziallee 13/15 | 97941 Tauberbischofsheim | Tel. +49 (0) 9341 89 08 - 0 | Fax +49 (0) 9341 89 08 - 20
www.pkf-issing.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GmbH & Co. KG ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GmbH & Co. KG übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-issing.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.